



Fachhochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudiengang für Absolventinnen und Absolventen der Fachberufe Ergo- , Logo- und Physiotherapie

in der Fassung der Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung Fachhochschule Osnabrück vom 18.06.2009, veröffentlicht am 08.09.2009

§ 1 zusätzliche Zugangsvoraussetzungen

- (1) Bei dem Studiengang handelt es sich um ein ergänzendes Studienangebot zur fachspezifischen Vertiefung in den Berufsfeldern und zur berufsübergreifenden Qualifizierung, wobei die berufliche Erstausbildung in Verbindung mit begleitenden Zusatzangeboten der Fachhochschule als die ersten drei Semester anerkannt werden (Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 9.11.2000, AZ 11.2.-74525-33).
- (2) Voraussetzung ist, dass die Erstausbildung an akkreditierten Berufsfachschulen stattgefunden hat, die sich einem regelmäßigen Qualitätsaudit durch die Fachhochschule Osnabrück unterziehen und dass die ausbildungsbegleitenden Zusatzangebote der Fachhochschule auf der Grundlage der aktuellen Prüfungsordnung des Bachelorprogramms erfolgreich absolviert wurden. Dieses Modell beruht auf einem KMK-Beschluss vom 28.6.2002 (s. Anlage)
- (3) Zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen in das vierte Semester des Studienprogramms sind von den Bewerberinnen und Bewerbern folgende Nachweise zu erbringen
 - I.
 1. die Hochschulzugangsberechtigung und
 2. eine abgeschlossene Ausbildung (Staatsexamen) in der Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie an einer akkreditierten Kooperationschule und
 3. eine erfolgreiche Teilnahme an den ausbildungsbegleitenden Zusatzangeboten (ausbildungsbegleitende Module)
 - oder
 - II.
 1. die Hochschulzugangsberechtigung und
 2. eine abgeschlossene Ausbildung (Staatsexamen) in der Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie an einer nicht akkreditierten Berufsfachschule und
 3. eine erfolgreiche Teilnahme an einer Einstufungsprüfung im Rahmen des Bewerbungsverfahrens
- (4) Mit der erfolgreichen Teilnahme an der Einstufungsprüfung nach § 1(3) II, wird die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber zu den Bewerberinnen und Bewerbern aus § 1 (3) I nachgewiesen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.

Anlage

Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002)

1. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer – ggf. auch pauschalisierten – Einstufung auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn
 - 1.1 die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen – ggf. auch über die Möglichkeiten des Hochschulzugangs für besonders qualifizierte Berufstätige – gewährleistet werden;
 - 1.2 sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll;
 - 1.3 entsprechend den Grundsätzen des neuen Qualitätssicherungssystems im Hochschulbereich die qualitativ-inhaltlichen Kriterien für den Ersatz von Studienleistungen durch außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der Akkreditierung überprüft werden.
2. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen.
3. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien erworben wurden, bleiben unberührt.